

Az: 1 K 125/04.A
Oh

**Im Namen des Volkes!
Urteil**
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richterin Ohrmann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2005 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23.10.2003 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt, trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Gewährung von Abschiebungsschutz an die Beigeladene.

Die 1963 geborene Beigeladene ist iranische Staatsangehörige moslemischer Religionszugehörigkeit. Gemeinsam mit ihrem Bruder reiste sie im Januar 1995 auf dem Luftweg über Rumänien unter falschen Personalien in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag (Az.: D 1 943 152 - 439). Im August 1998 wurde das Asylverfahren der Beigeladenen rechtskräftig negativ abgeschlossen (vgl. VG Bremen, Urt. v. 14.05.1998 -3 AS 166/95-).

Im Dezember 1998 wurde die Tochter der Beigeladenen geboren. Das Kind ist nichtehelich.

Im Januar 1989 stellte die Beigeladene einen Asylfolgeantrag (Az.: 2 432 796 - 439). Im November 2001 wurde ihr Asylfolgeverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen (vgl. VG Bremen, Urt. v. 18.05.2001 -3 K 1362/00.A-; OVG Bremen, B. v. 30.11.2001 -2 A 286/01.A-).

In der Folgezeit wurde die Beigeladene, die sich schon seit einigen Jahren in psychologischer und auch psychiatrischer Behandlung befindet, mehrmals zur Beurteilung ihrer Reisefähigkeit dem Gesundheitsamt Bremerhaven vorgestellt. In der zuletzt eingeholten Stellungnahme vom 07.05.2004 heißt es, dass bei der Beigeladenen diagnostisch ein chronifiziertes depressives Syndrom mit latenter Suizidalität und mit psychosomatischen Beschwerden im Rahmen einer Persönlichkeitsstörung vorliege. Im Falle einer erzwungenen Ausreise sei mit einer deutlichen Verschlechterung der Symptomatik bis hin zu suizidalen Handlungen zu rechnen. Eine weitere Behandlung der Beigeladenen bei ihrem Psychiater und ihrer Psychotherapeutin sei ebenso notwendig wie die Verabreichung von Antidepressiva.

Bereits im Juni 2003 hatte die Beigeladene einen zweiten Asylfolgeantrag gestellt (Az.: 5 028 783 - 439), zu dessen Begründung sie sich auf im Einzelnen näher dargelegte exilpolitische Betätigung berief.

Durch Bescheid vom 23.10.2003 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass im Falle der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. hinsichtlich des Irans vorlägen. Von Feststellungen zu § 53 AuslG a.F. wurde abgesehen. Zur Begründung heißt es, dass aufgrund des von der Beigeladenen geschilderten Sachver-

halts und der beim Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen sei, dass die Beigeladene im Falle einer Rückkehr in den Iran zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 51 Abs. 1 AuslG a.F. ausgesetzt sein würde. Die Beigeladene habe in ihrem Asylverfahren glaubhaft dargestellt, dass sie sich exponiert politisch betätigt habe. Es sei davon auszugehen, dass diese politischen Tätigkeiten den iranischen Nachrichtendiensten bekannt geworden sei.

Gegen den ihm am 16.01.2004 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 22.01.2004 Klage erhoben. Er vertritt zum einen die Ansicht, dass im Falle der Beigeladenen die rechtlichen Maßstäbe für eine beachtliche Verfolgungsgefahr bei Rückkehr in den Iran nicht erfüllt seien. Die von ihr geschilderten exilpolitischen Aktivitäten sowohl im Hinblick auf die Kontakte mit der evangelisch-lutherischen Michaelis- und Paulus-Kirchengemeinde in Bremerhaven als auch bezüglich der Beiträge im „Offener Kanal Bremerhaven“ gäben nichts für eine die iranischen Sicherheitsbehörden erweckenden Aufmerksamkeit her. Nach In-Kraft-Treten des § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. zum 01.01.2005 vertritt der Kläger unter Berufung auf ein Urteil des VG Mainz vom 27.04.2005 (Az.: 7 K 755/04.MZ) zudem die Auffassung, dass die von der Beigeladenen geltend gemachte exilpolitische Betätigung schon aus Rechtsgründen generell keinen Anspruch auf die Flüchtlingsstellung mehr zu begründen vermöge.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23.10.2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene vertritt die Auffassung, dass auf ihr Verfahren § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. keine Anwendung finde, da es sich um ein vor dem 01.01.2005 eingeleitetes Asylfolgeverfahren handele. Jedenfalls sei bei ihr eine Ausnahme von der Regelvorschrift geboten. Die Beigeladene macht außerdem geltend, dass sie auch im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens weiter exilpolitisch aktiv gewesen sei. Unter Vorlage etlicher psychologischer und fachärztlicher Stellungnahmen beruft sich die Beigeladene auch auf ihre weiter andauernde schlechte psy-

chische Verfassung. Schließlich meint sie, dass sie als alleinstehende Frau mit ihrer nichtehelichen Tochter nicht in den Iran zurückkehren könne.

Durch Beschluss vom 17.05.2005 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Dem Gericht haben die die Beigeladene betreffenden Akten der Beklagten (Az.: D 1 943 152 - 439, 2 432 796 - 439, 5 028 783 - 439), die Gerichtsakte zum Aktenzeichen 3 K 1362/00.A sowie die Ausländerakte der Beigeladenen vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die in dem angefochtenen Bundesamtsbescheid vom 23.10.2003 getroffene Feststellung, dass im Falle der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. hinsichtlich ihres Herkunftsstaates vorliegen, ist rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1). In dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kann die Feststellung, dass der Beigeladenen die in § 60 Abs. 1 AufenthG - diese Vorschrift ist an die Stelle des mit Inkraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 51 Abs. 1 AuslG a.F. getreten - bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen greift in ihrem Falle nämlich die Regelvorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. ein. Hiernach kommt es nicht hier nicht mehr darauf an, ob die im Folgeverfahren zu berücksichtigenden exilpolitischen Aktivitäten der Beigeladenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung bei Rückkehr in den Iran begründen. Die von der Beigeladenen zusätzlich geltend gemachten Abschiebungshindernisse - ihre schlechte psychische Verfassung und der Umstand, dass sie eine nichteheliche Tochter hat - sind ohnehin nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Prüfung, ob im Falle der Beigeladenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, hat zunächst das Bundesamt - nach Rechtskraft dieses Urteils - vorzunehmen. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. kann in dem Fall, dass der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG stützt, die (erst) nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind, und im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vorliegen, in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.

Dabei sind Umstände i.S. des § 28 Abs. 1 AsylVfG solche, die der Ausländer nach Verlassen seines Herkunftsstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung.

Mit der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. knüpft der Gesetzgeber an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „risikolosen Verfolgungsprovokation“ an (vgl. BVerfG, B. v. 26.11.1986 -2 BvR 1058/85-, BVerfGE 74, 51). In der Gesetzesbegründung heißt es: „Nach der bisherigen Fassung des § 28 AsylVfG wird ein Ausländer regelmäßig nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn er erst nach seiner Flucht Gründe aus eigenem Entschluss geschaffen hat, die eine Verfolgung auslösen. In diesen Fällen wird ihm aber bislang Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG („Kleines Asyl“) zuerkannt, da eine entsprechende Regelung für das Kleine Asyl fehlt. Mit der Neuregelung in § 28 Abs. 2 AsylVfG wird künftig auch die Zuerkennung des sog. „Kleinen Asyls“ regelmäßig ausgeschlossen, wenn nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein Folgeverfahren auf selbstgeschaffene Nachfluchtgründe gestützt wird. Damit wird der bestehende Anreiz genommen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenen Asylverfahren auf Grund neugeschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen. ... Im Falle konkreter Gefahren kann der erforderliche Schutz im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen durch das Bundesamt ... gewährleistet werden, ohne den aufenthaltsrechtlichen Status zu verfestigen“ (BR-Drs. 22/03).

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen ist § 28 Abs. 2 AsylVfG n.F. vorliegend zu berücksichtigen, obwohl sie das Asylfolgeverfahren bereits im Juni 2003 und damit lange vor Inkraft-Treten der Vorschrift am 01.01.2005 eingeleitet hat. Eine Ausnahme von der in § 77 Abs. 1 AsylVfG verankerten Regelung, dass in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist, hat der Gesetzgeber des Zuwanderungsgesetzes, durch das der neue Absatz 2 des § 28 AsylVfG eingefügt worden ist (BGBl. 2004 I, S. 1950, S. 1991), nämlich nicht vorgesehen. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Insbesondere verstößt das Fehlen einer Übergangsregelung nicht gegen das auf dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 beruhende Rückwirkungsverbot. Wie in dem vom Kläger angeführten Urteil des VG Mainz vom 27.05.2005 (Az.: 7 K 755/04.MZ) zutreffend dargelegt worden ist, handelt es sich um einen Fall der sog. unechten Rückwirkung, die im Hinblick auf den mit ihr verfolgten Gesetzeszweck und dem Umstand, dass die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unberührt bleibt, verfassungsrechtlich zulässig ist (UA S. 7-9).

Dass die Beigeladene die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 2 AsylVfG erfüllt, ist offensichtlich. Die exilpolitischen Aktivitäten, auf die sie ihren zweiten Asylfolgeantrag stützt, sind erst nach unanfechtbarer Ablehnung ihres ersten Asylantrages und ihres ersten Asylfolgeantrages entstanden. Bei der geltend gemachten exilpolitischen Betätigung, im Wesentlichen Kontakte mit der evangelisch-lutherischen Michaelis- und Paulus-Kirchengemeinde in Bremerhaven und Beiträge im „Offenen Kanal Bremerhaven“, handelt es sich auch aus eigenem Entschluss geschaffene Nachfluchtgründe, die auch nicht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar getätigten Überzeugung entsprechen. In ihrer im ersten Asylverfahren am 21.01.1995 durchgeführten Anhörung hat die Beigeladene ausdrücklich erklärt, sie sei weder Mitglied einer politischen Organisation gewesen noch habe sie irgendwelche Beziehungen zu einer bestimmten politischen Gruppierung gehabt. Politische Aktivitäten hätte sie auch überhaupt keine, solche hätte sie auch nicht gewollt.

Schließlich liegen entgegen der Ansicht der Beigeladenen auch keine Umstände dafür vor, die Regelvorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG in ihrem Falle nicht eingreifen zu lassen. Zwar lassen sich weder dem Gesetz noch seiner Begründung Anhaltspunkte dafür entnehmen, in welchen Fällen eine Ausnahme in Betracht kommt. Nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung wird allerdings, auch insoweit folgt die Einzelrichterin dem von dem Kläger angeführten Urteil des VG Mainz vom 27.04.2005, ein besonders gelagerter, sich vom Regelfall der Geltendmachung subjektiver Nachfluchtgründe in deutlicher Weise unterscheidender Fall zu fordern sein (a.a.O., UA S. 9-10). Solche Besonderheiten sind im Falle der Beigeladenen jedoch nicht ersichtlich. Soweit sie sich darauf beruft, dass sie ihren Asylfolgeantrag bereits lange vor Inkraft-Treten des § 28 Abs. 2 AsylVfG gestellt und ihr die Beklagte den begehrten Abschiebungsschutz auch zugebilligt hat, handelt es sich um Umstände, die im Rahmen einer Übergangsregelung zu berücksichtigen gewesen wären, auf die der Gesetzgeber jedoch gerade verzichtet hat.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf §§ 154 Abs. 1, 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Ohrmann

Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F. auf Euro 1.500,- festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, den 04.07.2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer -:

gez. Ohrmann